

## Tarifvertrag

vom 13. November 1997

zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Nordrhein-Westfalen

Gültig mit Wirkung ab 1. Dezember 1997

Zwischen dem

Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V.,  
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

einerseits, und der

Verante Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di),  
vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen

andererseits, wird folgender Entgeltfortzahlungs-Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 \_\_\_\_\_ Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen.

fachlich: für alle Objekte und Dienststellen sowie alle Unternehmen des Wach-  
und Sicherheitsgewerbes und für alle Unternehmen, die Kontroll- und  
Ordnungsdienste in Nordrhein-Westfalen betreiben.

persönlich: für alle in diesen Betrieben tätigen Arbeitnehmer. Alle Berufsbezeich-  
nungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Arbeit-  
nehmer.

§ 2 \_\_\_\_\_ Höhe und Berechnung

entfällt ab 1. Mai 1999

§ 3 \_\_\_\_\_ Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall  
ab 1. Mai 1999

Ab dem 1. Mai 1999 wird ab dem 1. Tag der Arbeitsunfähigkeit ein Entgelt in Höhe  
von 100% der tariflichen Vergütung des Arbeitnehmers gezahlt. Die 100% berechnen  
sich nach der Lohngruppe des Arbeitnehmers, in die er eingruppiert ist.

Es gilt das Lohnausfallprinzip. Leistungen nach Ziffer 5.3.1 und 5.3.2 des Mantel-  
tarifvertrages für das Wach- und Sicherheitsgewerbe NRW bleiben bei der Ermittlung  
der tariflichen Vergütung unberücksichtigt.

Mit Ausnahme dieser Regelung und der Regelungen zur Entgeltfortzahlung im Man-  
telarbeitsvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Nordrhein-Westfalen vom  
2. April 1993 gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 \_\_\_\_\_ Ausschlussfrist

Ansprüche aus diesem Tarifvertrag müssen spätestens drei Monate nach Fälligkeit  
schriftlich geltend gemacht werden.

§ 5 \_\_\_\_\_ Geltungsdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Dezember 1997 in Kraft. § 2 verliert mit Ablauf des  
30. April 1999 seine Wirkung. Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Mo-  
naten, erstmals zum 30. April 2000 gekündigt werden.

Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V.,  
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

Verante Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di),  
vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen